

2287 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981 betreffend ein Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1980 den Abschluß des im Rahmen der Tokio-Runde des GATT ausgearbeiteten Übereinkommens zur Durchführung des Art.VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens genehmigt. Dieses Übereinkommen (kurz Zollwert-Kodex genannt) enthält ein neues Zollwertsystem. Im Zuge der Verhandlungen dieses Zollwert-Kodex brachten die Entwicklungsländer wiederholt vor, daß ihren speziellen Interessen nicht hinreichend Rechnung getragen wurde und legten ihrerseits einen Text für eine weitergehende Version des Teiles III des oberwähnten Übereinkommens vor. Da dieser Textvorschlag von den Industriestaaten nicht gebilligt wurde, bestand Gefahr, daß es zwei voneinander abweichende Versionen des Teiles III des Zollwert-Kodex geben wird. Durch das gegenständliche Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Art.VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens konnte schließlich eine Lösung gefunden werden, durch die gewährleistet werden soll, daß zum 1. Jänner 1981 eine einzige einheitliche Fassung des neuen Zollwert-Kodex international wirksam wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 20. Jänner 1981 betreffend ein Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 01 27